



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:



Datum 2. Dezember 2022
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/387
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 20. August 2022 „Lieferanten von tierischen Produkten“ an das Studierendenwerk Mannheim

FragDenStaat #253411

Ihre Schreiben vom 25. Und 30. Oktober 2022

Sehr 

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 25. und 30. Oktober 2022. Sie haben sich zur Vermittlung an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Sie stellten über die Plattform FragdenStaat einen Antrag auf Zugang zu einer tabellarischen Übersicht zu den in den Mensen am Standort Mannheim in den Kalenderwochen 27/2022 und 28/2022 eingesetzten tierischen Produkte.

Das Studierendenwerk Mannheim hatte zunächst schützenswerte Belange Dritter, die gegen einen Informationszugang sprechen, geltend gemacht. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 teilte das Studierendenwerk mit, dass unabhängig von der rechtlichen Bewertung eine Gebühr in Höhe von 150,- Euro (3 Arbeitsstunden der Abteilungsleitung á 50,- Euro) erhoben werde und nahm Bezug auf einen derzeit bestehen Personalmangel.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Sie halten die Erhebung der Gebühr für unverhältnismäßig, da nicht ersichtlich sei warum 3 Arbeitsstunden für die Beantwortung angesetzt werden, zumal es sich um eine einfache Anfrage handele. Auch sei ein Personalmangel keine Grundlage für die Erhebung von Gebühren. Sie haben im Zuge dessen auch eine Fristverlängerung angeboten, sollte es die Beantwortung erleichtern und diese gebührenfrei erfolgen.

Für die weiteren Einzelheiten sei an dieser Stelle auf den Schriftverkehr bei FragDen-Staat verwiesen, siehe: <https://fragdenstaat.de/anfrage/lieferanten-von-tierischen-produkten-3/#nachricht-744215>.

Wir haben dem Studierendenwerk Mannheim folgende rechtliche Hinweise erteilt:

1.) Informationszugang nach LIFG

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 LIFG). Studierendenwerke sind Anstalten des Öffentlichen Rechts und unterstehen der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums (vgl. § 13 Studierendenwerksgesetz) und sind somit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 LIFG informationspflichtig.

Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information. Bei den angeforderten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen.

Zugangsansprüche bestehen aber nur auf tatsächlich vorhandene Informationen. Eine Beschaffungspflicht gibt es nach dem LIFG nicht. Selbst wenn die Behörde die Information von Gesetzes wegen haben müsste. Die Bereitstellung und Zusammenstellung von Informationen sind von der informationspflichtigen Stelle vorzunehmen; die Erstellung einer noch nicht erarbeiteten Statistik oder eine besondere Form der Aufbereitung (z.B. tabellarische Übersicht) fallen dagegen nicht darunter. Die Information muss „griffbereit“ vorliegen.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an

den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und substantiiert darzulegen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Ablehnung nach LIFG ein Verwaltungsakt ist und somit immer einer Begründung und ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung bedarf. Aus unserer Sicht stehen dem Informationszugang keine schützenswerten Belange entgegen.

2.) Gebühren nach LIFG

Grundsätzlich können informationspflichtige Stellen für die Bearbeitung eines Antrags gemäß § 10 LIFG Gebühren erheben. Diese Gebühren sollen als Ausgleich für den Aufwand dienen, der der informationspflichtigen Stelle dadurch entsteht, dass sie die Informationen bereitstellt. Das umfasst insbesondere die Prüfung und Bescheidung des Antrags sowie die Gewährung des Zugangs zu den Informationen.

Die Gebühren sollen den Informationszugang jedoch nicht erschweren oder abschreckend wirken, daher müssen sie in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Eine Abschreckung liegt vor, wenn die Gebühr ihrer Höhe nach objektiv geeignet ist, potentielle Antragsteller von der Geltendmachung eines Anspruchs auf Informations-

zugang abzuhalten (BVerwG, Urt. v. - 3 - 20.10.2016 - 7 C 6/15 Rn. 18). Denn effektiv kann das Recht auf Informationszugang nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Hürden, wie z. B. hohe Kosten, dies faktisch vereiteln (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.03.2021, Az. 10 S 2102/20; BVerwG Urteil v. 13.10.2020, Az. 10 C 23-19; VG Karlsruhe Beschluss v. 25.06.2020 – 6 K 2060/20).

Bei den Landesbehörden ist im Gesetz bereits vorgesehen, dass in einfachen Fällen keine Gebühren erhoben werden dürfen (§ 10 Abs. 3 LIFG). Im kommunalen Bereich hingegen besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur vollen Kostendeckung. Es steht im Ermessen der informationspflichtigen Stelle, ob bei einfachen Anfragen auf die Festsetzung von Kosten verzichtet wird.

Unzulässig wäre die Abwälzung von allgemeinen Personal- oder Sachkosten, die der Behörde bei der Beschaffung und Pflege ihres Informationsbestandes entstehen, da diese Tätigkeiten nicht individuell zurechenbar sind.

Bei der Festlegung bzw. Bemessung der einzelnen Verwaltungsgebühr sind sowohl im Bereich des Landesgebührengesetzes als auch des Kommunalabgabengesetzes der Bestimmtheitsgrundsatz, der Gleichheitsgrundsatz sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Letzteres besagt im Wesentlichen, dass die für eine einzelne Leistung erhobene Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der Behörde erbrachten Leistung stehen darf. Die Bemessung muss so erfolgen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand und dessen Bedeutung, wirtschaftlichem Wert oder sonstigem Nutzen für den Antragsteller ein angemessenes Verhältnis besteht.

Für weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber:
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>

Wir haben das Studierendenwerk um nochmalige Prüfung und Beantwortung Ihres Antrags gebeten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg